

Tarifvertrag über die Vergütung für Auszubildende

im Verkehrsgewerbe des Saarlandes (private Omnibusunternehmen)

Zwischen

dem Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e.V.,
Metzer Straße 123, 66117 Saarbrücken,

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)
- Bundesverband -
Pelkovenstraße 51, 80992 München

wird für ihre Mitglieder folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag über die Vergütung für Auszubildende gilt:

1. Räumlich: für das Saarland,
2. Fachlich: für private Omnibusunternehmen,
3. Persönlich: für alle nach Ziff. 2 tätigen Auszubildenden.

§ 2 Ausbildungsvergütungen und Jahressonderzahlung

1. Die Vergütung für Auszubildende betragen ab dem 1. April 2025:
 - a) im 1. Ausbildungsjahr 825,- € brutto
 - b) im 2. Ausbildungsjahr 890,- € brutto
 - c) im 3. Ausbildungsjahr 962,- € brutto
2. Die Vergütung für Auszubildende betragen ab dem 1. Januar 2026:
 - a) im 1. Ausbildungsjahr + % TV-N ²⁾
 - b) im 2. Ausbildungsjahr + % TV-N ²⁾
 - c) im 3. Ausbildungsjahr + % TV-N ²⁾
3. Die Vergütung für Auszubildende betragen ab dem 1. Januar 2027:
 - a) im 1. Ausbildungsjahr + % TV-N ²⁾
 - b) im 2. Ausbildungsjahr + % TV-N ²⁾
 - c) im 3. Ausbildungsjahr + % TV-N ²⁾
4. Alle Auszubildenden, für die dieser Tarifvertrag gilt (§ 1), erhalten ab dem 1. Januar 2025 für das volle Kalenderjahr eine Jahressonderzahlung in Höhe von 45% der jeweiligen tariflichen monatlichen Auszubildendenvergütung (brutto) gemäß Ziffer 1.

Ab dem 1. Januar 2026 beträgt die Jahressonderzahlung in Höhe von 60% der jeweiligen tariflichen monatlichen Auszubildendenvergütung (brutto) gemäß Ziffer 2.

Ab dem 1. Januar 2027 beträgt die Jahressonderzahlung in Höhe von 75% der jeweiligen tariflichen monatlichen Auszubildendenvergütung (brutto) gemäß Ziffer 3.

5. Die Bestimmungen des § 8 des Entgelttarifvertrags vom 15. April 2025 für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verkehrsgewerbe des Saarlandes (private Omnibusunternehmen) über die Gewährung einer Jahressonderzahlung gelten entsprechend.

§ 3 Entgeltverzicht

Der Auszubildende kann in begründeten Fällen auf geringfügige Entgeltansprüche verzichten. Ein derartiger Verzicht ist vom Auszubildenden gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären.

§ 4 Vermögenswirksame Leistungen

Die Auszubildenden erhalten vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des § 12 des Manteltarifvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Urlaubsgeld

Die Auszubildenden erhalten ein Urlaubsgeld nach Maßgabe des § 8 des Manteltarifvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Übernahmegarantie nach erfolgreicher Berufskraftfahrer-Ausbildung

Auszubildende zur Berufskraftfahrerin oder zum Berufskraftfahrer haben nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss Anspruch auf unmittelbare Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, wenn die Gesamtnote auf mindestens 3,0 (befriedigend) lautet sowie keine personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen.

Der Anspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim ausbildenden Unternehmen geltend zu machen.

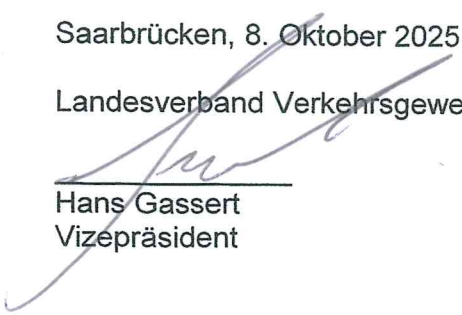
Dieser Anspruch kann auch dadurch erfüllt werden, dass ein gleichwertiger Ersatzarbeitsplatz in einem anderen Unternehmen angeboten wird, dessen Sitz im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages liegt.

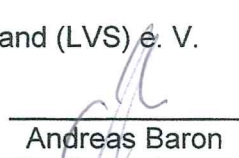
§ 7 Laufzeit, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass die Auszubildendenvergütungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 und ab dem 1. Januar 2027 im selben prozentualen Verhältnis und für denselben Zeitraum angehoben werden wie die entsprechenden Entgeltgruppen des TV – N Saar. Ausgangsbasis ist die Entgelttabelle des TV –N Saar mit Gültigkeit vom 01. Juni 2024 bis 31. Dezember 2025.
3. Für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. März 2025 erhalten Auszubildende eine Einmalzahlung in Höhe von 75,00 € brutto pro Monat.
4. Dieser Tarifvertrag ersetzt vollständig den Tarifvertrag Vergütung für Auszubildende für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verkehrsgewerbe des Saarlandes (private Omnibusbetriebe) vom 03.08. 2022.
5. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 2 Monaten, erstmalig zum 31. Dezember 2027 gekündigt werden.
6. Aus Anlass des Abschlusses dieses Tarifvertrages dürfen bisher gewährte höhere Ausbildungsvergütungen nicht verringert werden. Ein Anspruch auf Erhöhung übertariflich gezahlter Ausbildungsvergütungen besteht jedoch nicht.

Saarbrücken, 8. Oktober 2025

Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e. V.

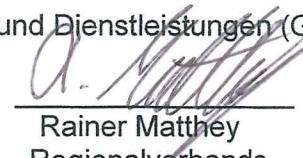

Hans Gassert
Vizepräsident

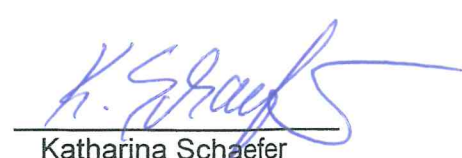

Andreas Baron
Tarifausschuss
Vorsitzender


Hartwig Schmidt
Geschäftsführer

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)


Rainer Kandler
Bundesvorsitzender


Rainer Matthey
Regionalverbands-
vorsitzender Südwest


Katharina Schaefer
Geschäftsführerin
Regionalverband Südwest